



**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre  
an der Universität Bayreuth  
Vom 30. März 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 660), geändert durch Satzung vom 25. Juni 2004 (KWMBI II S. 2865), wird wie folgt geändert:

§ 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Hierzu wird jeweils am Ende des Semesters für das darauffolgende Semester von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) durchgeführt. <sup>3</sup>Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung VWL) in der jeweils geltenden Fassung.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2006 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 09. März 2006, Az.: X/3-5e66a(7)-10b/8 473).

Bayreuth, 30. März 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. März 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2006.